AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

IVW3-GG-1/18-99

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 200

Durchwahl

Datum

Mag. Gehart Fr. Schleifer

2520 2563 29. Juni 1999

Betrifft

Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden, Motivenbericht

HOHER LANDTAG!

Landiag was Michard 1911

Landiag was Michard 1911

Eing.: 29, JUNI 1999

Lig. 305/6-1/2

Ko-American

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Die Gliederung des Landes in Gemeinden (Art. 116 Abs.1 B-VG) fällt in die Kompetenz des Landesgesetzgebers als Gemeinderechtsgesetzgeber (Art. 115 Abs.2 erster Satz B-VG). Der niederösterreichische Landesgesetzgeber hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden (LGBI. 1030-0) erlassen.

Auf Grund des zitierten Gesetzes bestimmen sich die Gemeindegrenzen nach dem Stand am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (d.i. der 30. November 1978). Künftige Gebietsänderungen der Städte mit eigenem Statut können nur durch Landesgesetz erfolgen (§ 2). Mit den Landesgesetzen LGBI. 1030-9, 1030-38 und 1030-61, erfolgten bereits Änderungen des Gebietes der Stadt St.Pölten.

Nunmehr sollen Grundstücke von der Stadt St.Pölten bzw. an die Stadt St.Pölten abgetreten werden.

Gemäß § 8 Abs.5 lit.d ÜG 1920 bedürfen die vorgesehenen Änderungen in den Grenzen der Statutarstädte der Zustimmung der Bundesregierung.

-2-

Finanzielle Auswirkungen für den Bund, das Land Niederösterreich und die beteiligten

Gemeinden sind damit nicht verbunden.

Besonderer Teil

Zu § 3 Abs.7

Zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung war im Zuge des Flurbereinigungs-

verfahrens Unterradiberg – VÖR (Stadt St.Pölten) eine Änderung der Besitzgrenzen

notwendig. Es ist wünschenswert, dass die Gemeindegrenzen mit neuen gemeinsamen

Anlagen und anderen Besitzgrenzen zusammenfallen.

Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat den Grenzänderungsentwurf ausgearbeitet. Die

Gemeinderäte der Stadt St.Pölten (Beschluß vom 18. Juli 1997) und der Stadtgemeinde

Herzogenburg (Beschluß vom 30. Juni 1997) haben dieser Grenzänderung zugestimmt.

Von der Grenzänderung werden bewohnte Häuser nicht betroffen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den

Entwurf einer Novelle des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in

Gemeinden der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden

Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. Bauer

Landesrat

Für die Rightigkeit der Austerligung